

BGer 2C_672/2009 vom 21. April 2010

Bundesgericht, 2010-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_672_2009

FR: TF 2C_672/2009 du 21 avril 2010

IT: TF 2C_672/2009 del 21 aprile 2010

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 III 1 E. 1.1).

E. 1.1

Das angefochtene Urteil ist ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid eines oberen Gerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die unter keinen der Ausschlussgründe von Art. 83 BGG fällt. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht deshalb grundsätzlich offen (Art. 82 ff. BGG).

E. 1.2

Zur Beschwerdeerhebung ist freilich nur befugt, wer unter anderem ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seiner Eingabe hat (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Ein solches Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 133 II 249 E. 1.3.1 S. 252; 128 II 34 E. 1b S. 36). Das schutzwürdige Interesse muss somit grundsätzlich aktuell sein und dem Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen einbringen (BGE 131 II 670 E. 1.2 S. 673 f.); dieser muss ihm direkt zukommen und genügend konkret sein (BGE 130 V 196 E. 3 S. 202 f.). Dass sich der Beschwerdeführer aus der beantragten Aufhebung oder Änderung des Entscheids indirekt Vorteile erhofft, genügt nicht.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht hat festgehalten, nach dem bereits in Kraft getretenen neuen nidwaldnerischen Gesundheitsgesetz vom 30. Mai 2007 gehöre der Beschwerdeführer als medizinischer Masseur nicht mehr zu den Gesundheitsfachpersonen, die einer Berufsausübungsbewilligung bedürften. Er könne seinen Beruf nunmehr wieder ungehindert ausüben. Das hat auch die Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden in ihrer Vernehmlassung vom 20. November 2009 bestätigt. Der Beschwerdeführer stellt dies nicht in Abrede. Damit aber ist davon auszugehen, dass er bereits bei Einreichung der Beschwerde kein aktuelles praktisches Interesse an der Beurteilung des im Jahre 2006 ausgesprochenen Bewilligungsentzugs mehr hatte.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, er habe durch den Entzug der Berufsausübungsbewilligung mit Publikation im Amtsblatt einen erheblichen Schaden in seinem beruflichen Ansehen erlitten; einige Patienten hätten deswegen ihre Behandlung bei ihm abgebrochen und anderweitig fortgesetzt. Die Feststellung, dass der Entzug nicht gerechtfertigt gewesen sei, könne seine Situation verbessern.

Es dürfte durchaus zutreffen, dass der Entzug der Berufsausübungsbewilligung dem beruflichen Ansehen des Beschwerdeführers geschadet hat. In erster Linie und zur Hauptsache aber waren für sein berufliches Fortkommen die strafrechtliche Verurteilung und die weiteren angehobenen Strafuntersuchungen gegen ihn wegen sexueller Belästigung von Patientinnen sowie der Entzug des Qualitätslabels durch die Berufsorganisation Eskamed AG (dazu E. 1.5 hiernach) nachteilig. Der Beschwerdeführer hat im Zusammenhang mit den Strafverfolgungen selber durch alle Instanzen von einer "Verschwörung" namentlich ihm ungünstig gesinnter ehemaliger Patientinnen gesprochen. Die negative Publizität, die mit dem Strafbefehl und den weiteren Strafuntersuchungen gegen ihn verbunden war, kann der Beschwerdeführer nicht mehr ungeschehen machen, und auch eine Aufhebung des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung durch das Bundesgericht könnte daran nichts Grundlegendes ändern, selbst wenn das Urteilsdispositiv im Amtsblatt publiziert würde. Die strafrechtlich relevanten Geschehnisse blieben davon gänzlich unberührt. Es erscheint sogar fraglich, ob die erneute öffentliche Bezugnahme auf die damaligen Ereignisse selbst in Form der Publikation eines für den Beschwerdeführer günstigen Verfahrensausgangs für diesen letztendlich wirtschaftlich nicht nachteiliger wäre als die heutige Situation; zurzeit dürfte ihm nämlich zugute kommen, dass nach der Lebenserfahrung auch Nachteiliges durch Zeitablauf zunehmend in den Hintergrund und in Vergessenheit gerät. Jedenfalls ist nicht daran zu zweifeln, dass die seinerzeit gegen den Beschwerdeführer eingenommenen Personen und deren Bekanntenkreis wegen der strafrechtlich relevanten Vorkommnisse das nötige Vertrauen in den Beschwerdeführer verloren haben und sich selbst nach einem günstig lautenden Urteil zum Bewilligungsentzug nicht mehr zu ihm in Behandlung begeben werden. Auf die verbliebenen Patienten aber, die ihn als korrekt und zuverlässig beschrieben haben, hatten die erwähnten Ereignisse ohnehin keinen Einfluss und bliebe auch ein günstiger Verfahrensausgang vor dem Bundesgericht ohne Wirkung. Damit wird deutlich, dass die wirtschaftliche Situation des Beschwerdeführers selbst bei Aufhebung des Entzugsentscheids bzw. bei einer Feststellung seiner Unzulässigkeit mit Publikation des Urteils kaum in massgeblicher Weise direkt in einem für ihn günstigen Sinn beeinflusst würde. Er kann aus einem bundesgerichtlichen Urteil heute keinen nennenswerten unmittelbaren praktischen Nutzen mehr ziehen. Die persönliche Genugtuung, in letzter Instanz zu obsiegen, vermag aber von vornherein kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG abzugeben, das ein dahingefallenes aktuelles Interesse zu ersetzen vermöchte.

E. 1.5

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Eskamed AG habe ihm im Nachgang zum Bewilligungsentzug das von ihr ausgestellte EMR-Qualitätslabel (EMR = erfahrungsmedizinisches Register) entzogen. Dies habe nicht nur zu einem Rückgang der Patienten geführt, sondern auch den Verlust der Kostenvergütung durch die Krankenversicherer nach sich gezogen. Er habe gegen die Aberkennung des Labels das verbandsinterne Rekursverfahren durchlaufen und sei hernach an das Zivilgericht Basel-Stadt gelangt. Das Zivilgericht habe das Verfahren bis zur Erledigung der Administrativangelegenheit eingestellt. Auch daraus ergebe sich ein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse.

Es ist nicht festgestellt und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan, aufgrund welcher Kriterien die Berufsorganisation Eskamed AG Qualitätslabel verleiht und entzieht.

Aus den Akten ergibt sich, dass offenbar die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers im Vordergrund stand. Jedenfalls können die Verleihung und der Entzug des Labels nicht bloss davon abhängen, ob der Ansprecher im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung ist, schon nur, weil eine solche Bewilligung nicht überall nötig ist und auch im Kanton Nidwalden nicht mehr vorausgesetzt wird. Entscheidet aber die Eskamed aufgrund eigener Kriterien und grundsätzlich unabhängig von den kantonalrechtlichen Bewilligungsanforderungen über die Verleihung ihrer Qualitätslabel und können die diesbezüglichen Entscheide separat angefochten werden, so vermöchte auch ein günstig lautendes bundesgerichtliches Urteil dem Beschwerdeführer keinen unmittelbaren Vorteil zu verschaffen. Es wäre für ihn höchstens indirekt nützlich, weil er den mit dem Label befassten Instanzen darlegen könnte, dass das Bundesgericht die ihm vorgeworfenen Handlungen aus gesundheitspolizeilicher Sicht nicht so streng beurteilt wie dies die kantonalen Behörden tun. Ein derartiges mittelbares Interesse kann jedoch nicht als schutzwürdig im Sinne von Art. 89 Abs. 1 BGG gelten. Es ist den Verbandsorganen und den angerufenen zivilrichterlichen Instanzen unbenommen, die hier umstrittenen gesundheitspolizeilichen Anordnungen der nidwaldnerischen Behörden selbständig zu würdigen und in den Kontext der weiteren Kriterien zu stellen, die für ihre Beurteilung massgebend sind. Eines höchstrichterlichen Urteils über den Bewilligungsentzug bedarf es hierzu nicht.

E. 1.6

Das Gleiche gilt sinngemäss für die Kostenvergütung durch die Krankenversicherungen. Die Kostengutsprache hängt nach den Ausführungen des Beschwerdeführers davon ab, ob er im Besitz des Qualitätslabels ist. Der Entscheid über diese Frage aber ist - wie dargelegt - keine direkte Folge des Ergebnisses des vorliegenden Verfahrens.

E. 1.7

Damit wird deutlich, dass der Beschwerdeführer nicht über ein schutzwürdiges Interesse an der Behandlung seiner Beschwerde durch das Bundesgericht verfügt. Auf diese ist nicht einzutreten.

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1, Art. 65 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.